

der feudalen oder bürgerlichen Praxis nicht besser ergeht als allen anderen Maßstäben der Moral — man setzt sich über ihn hinweg<sup>18</sup>, man muß sich über ihn hinwegsetzen, weil man ja nicht über seinen eigenen Schatten springen, über die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der eigenen Ordnung nicht hinwegkommen kann. Und die Verlogenheit dieser „unverbindlichen“ Moral wird in der zynischsten Weise offen zugegeben: In ihrer Rede auf dem Gothaer Parteitag von 1896 erwähnte Clara Zetkin den für jene Einstellung der Bourgeoisie charakteristischen Ausspruch: „Was das Kapital zusammenfügt, das soll eine sentimentale Moral nicht scheiden“<sup>18 19</sup>, und Hamann-Herrmann bestätigt, daß dies „eine zynische Redensart jener Jahre“<sup>20</sup> gewesen sei.

„Die moralische Theorie“ über die sittliche Grundlage der Ehe zur Realität zu machen, ist also der sozialistischen Gesellschaft vorbehalten. In ihr kann der Lebensgemeinschaft zweier Menschen keine geschäftliche Transaktion mehr zugrunde liegen — weder der Wunsch des Mannes, seine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung zu verstärken und legitime Erben seiner Produktionsmittel zu erhalten, noch der Wunsch der Frau, in der Ehe eine Versorgungsanstalt zu finden —, für ihre Eingehung bleibt als alleiniges Motiv die Liebe und Achtung, die diese beiden Menschen füreinander empfinden, also eine ethische Kategorie; sie ist zugleich die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Gleichberechtigung und Menschenwürde des anderen im Eheleben selbst. Im Gegensatz zur Erfüllung vermögensrechtlicher Vereinbarungen läßt sich aber, wie wir schon sagten, eine bestimmte Gesinnung durch staatlichen Zwang nicht herbeiführen — und damit muß sich auch der Charakter des Eherechts in der sozialistischen Gesellschaft ebenso grundlegend ändern wie der Charakter der Ehe selbst.

Nach dem bisher Gesagten versteht es sich ohne Schwierigkeiten, daß diese Wesensänderung des Eherechts besonders bei den Komplexen der rechtlichen Regelung in Erscheinung treten muß, bei denen das frühere Recht von dem Gedanken der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung der Ehegemeinschaft ausgeht, ein Gedanke, der eben nur da auftauchen kann, wo die Ehegemeinschaft als eine vornehmlich wirtschaftliche Einheit aufgefaßt wird. Wir sahen, daß das Verlöbnis in den vorsozialistischen Gesellschaftsformationen die Bedeutung einer rechtlichen Verpflichtung zur Eingehung der Ehe besaß und seine gesetzliche Regelung ausschließlich darauf abgestellt war, die Einhaltung dieser Verpflichtung, die einen ökonomischen Sinn hatte, durch Androhung von körperlichen oder Vermögensnachteilen für den Fall der Zuwiderhandlung zu gewährleisten. Der neue Charakter der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft mußte mit Notwendigkeit dazu führen, daß der als Lebensverhältnis nach wie vor bestehende Sachverhalt „Verlöbnis“ als Gegenstand einer rechtlichen Regelung auswich; der Entwurf zum Familiengesetzbuch kennt ihn nicht mehr, und schon seit langem werden die auf Schadensersatz wegen Rücktritts vom Verlöbnis gerichteten Bestimmungen der §§ 1298 bis 1300 BGB als dem Wesen der sozialistischen Ehe widersprechend nicht mehr angewandt<sup>21</sup>. Dabei ist es nicht ohne Interesse, zu beobachten, wie die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik schon sehr bald nach deren Entstehung die Unvereinbarkeit jener Bestimmungen mit der neuen Ehe erkannten und darauf gestützte Ansprüche zurückwiesen<sup>22</sup>, ohne immer die richtige Be-

gründung zu finden. Diese, d. h. der Hinweis auf die Diskrepanz zwischen der sittlichen Natur der Ehe und einem Gesetz, das einen wirtschaftlichen Druck bei ihrer Eingehung ermöglicht, wurde dann im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Familiengesetzbuch-Entwurfs gegeben<sup>23</sup>.

Übrigens ist die Tatsache, daß das Verlöbnis als Lebensverhältnis weiterhin existiert, durchaus seine gesellschaftliche Bedeutung besitzt und bestimmte moralische Verpflichtungen in sich schließt, ein charakteristisches Beispiel für die Unterscheidung zwischen moralischen und rechtlichen Verpflichtungen.

In gleicher Weise wie die Normen über das Verlöbnis sind im Recht der Deutschen Demokratischen Republik alle Bestimmungen beseitigt, mit denen das bürgerliche Gesetz Reste des unmittelbaren staatlichen Zwanges zur Aufrechterhaltung einer Ehegemeinschaft verewigt hatte. Eine Klage „auf Herstellung des ehelichen Lebens“ ist nicht mehr zulässig, denn „die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtsprechung zwecks Herbeiführung eines normalen Ehelebens entspricht nicht der sozialistischen Ehemoral“<sup>24</sup>. Damit sind für unser Recht die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 606 Abs. 1, 888 Abs. 2 ZPO gegenstandslos geworden.

Wenn weiterhin oben betont wurde, daß es nach dem Mechanismus des kapitalistischen Rechts vor allem die Scheidungsfolgen sind, denen die Aufgabe zufällt, den im ökonomischen Interesse der Bourgeoisie liegenden Schutz des Instituts der Ehe durch ökonomischen Zwang zu gewährleisten, so hat zur Beseitigung dieser Form des Zwanges ebensosehr die Erkenntnis seiner Unvereinbarkeit mit der sittlichen Natur der Ehe wie der neue Charakter der Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft beigetragen. Der Sozialismus befreit die Arbeit aus den alten Fesseln und hebt sie auf eine höhere Stufe, auf der sie die bewußte Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Menschen darstellt; in der sozialistischen Gesellschaft geht die menschliche Persönlichkeit mit allen ihren Fähigkeiten und Kräften in die Arbeit und damit in die Gesellschaft ein und gelangt dadurch zu einer ständigen Höherentwicklung. Auf der anderen Seite garantiert die sozialistische Ordnung jedem Bürger eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung und Arbeit. Der Zustand, daß ein arbeitsfähiger Mensch nichts mehr zu tun braucht und von der Arbeit eines anderen zu leben berechtigt sein soll, nur weil er mit diesem einmal verheiratet war, ist mit der sozialistischen Wertung der Arbeit ebenso unvereinbar wie mit der sozialistischen Wertung der Ehe als einer sittlichen Einheit, die ihrem Wesen nach eine Berechtigung bzw. Verbindlichkeit dieser Art zu schaffen nicht geeignet ist. Dementsprechend gibt die Eheverordnung dem arbeitsfähigen Ehegatten nach der Scheidung — gleichgültig, wer von den Gatten den Mißerfolg der Ehe verursacht hat — nur einen Übergangsanspruch auf Unterhalt, der ihm ermöglichen soll, sein Leben auf eine neue wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Für den Regelfall ist damit der ökonomische Zwang als Mittel zur Aufrechterhaltung der Ehegemeinschaft entfallen.

In diesem Zusammenhang muß schließlich ein weiterer Komplex erwähnt werden, der die fundamentale Änderung in der Auffassung der Ehe vielleicht am klarsten erkennen läßt. Das kapitalistische Recht gibt bekanntlich der sich verheiratenden Tochter einen klagbaren Anspruch gegen die Eltern auf Gewährung einer Aussteuer (vgl. §§ 1620 ff. BGB). Wenn es sich hier auch nicht um einen unmittelbar die Ehegemeinschaft betreffenden Anspruch handelt, so ist die nahe Beziehung zu dieser doch unverkennbar: Die Mitgift, die in die Nutzung des Mannes gelangt, ist für die Bour-

18 Marx/Engels, a. a. O., S. 219.

19 Clara Zetkin, a. a. O., S. 98.

20 Hamann/Herrmann, a. a. O., S. 117.

<sup>21</sup> vgl. Anmerkung zu §§ 1298 ff. in der amtlichen Textausgabe des BGB, Berlin 1954.

<sup>22</sup> vgl. z. B. LG Cottbus, Beschluß vom 1. Juni 1951, NJ 1951 S. 424; OG, Urteil vom 4. September 1952, NJ 1952 S. 451; BG Leipzig, Beschluß vom 8. Dezember 1952, NJ 1953 S. 56.

<sup>23</sup> vgl. Nathan, a. a. O.

<sup>24</sup> Das Zivilprozessrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1958, Bd. II, S. 57.